

## Aktuelle Sonderregelungen zur Kurzarbeit (1)

Was wurde erleichtert?	Bis wann?	Wo steht`s?
Reduziertes <b>MINDESTQUORUM</b> : Entgeltausfall bei mindestens <b>10 %</b> (statt 1/3) der AN ist ausreichend	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum <b>31.03.2022</b>	§ 2 Nr. 1 KugverIV
Verzicht auf den Aufbau negativer <b>ARBEITSZEITSALDEN</b> vor Einführung der Kurzarbeit	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum <b>31.03.2022</b>	§ 2 Nr. 2 KugverIV
AG erhält volle Erstattung der <b>SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE</b>	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum <b>31.12.2021</b>	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 KugVO (in der Fassung der 4. ÄndVO)
AG erhält hälftige Erstattung der <b>SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE</b>	Gilt für Arbeitsausfälle in der Zeit vom <b>01.01.2022</b> bis zum <b>31.03.2022</b>	§ 3 Abs. 1 S. 1 KugverIV
Öffnung des Kug für die <b>ZEITARBEIT</b>	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum <b>31.03.2022</b>	§ 4 KugverIV

## Aktuelle Sonderregelungen zur Kurzarbeit (2)

Was wurde erleichtert?	Bis wann?	Wo steht`s?
Keine Anrechnung von <b>HINZUVERDIENST</b> aus einer während des Kug-Bezugs aufge- nommenen entgeltgeringfügigen Beschäftigung auf das IST-Entgelt	Gilt bis zum <b>31.03.2022</b>	§ 421c Abs. 1 SGB III
<b>ERHÖHTE KUG-SÄTZE</b> - 70 % / 77 % ab dem 4. Bezugsmonat und - 80 % / 87 % ab dem 7. Bezugsmonat Als Bezugsmonate sind Monate mit KUG ab März 2020 zu berücksichtigen.	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum <b>31.12.2021</b> , wenn der Betrieb bis zum <b>31.03.2021</b> Kurzarbeit eingeführt hat	§ 421c Abs. 2 SGB III in der Fassung bis zum 31. Dezember 2021
<b>ERHÖHTE KUG-SÄTZE</b> - 70 % / 77 % ab dem 4. Bezugsmonat und - 80 % / 87 % ab dem 7. Bezugsmonat Als Bezugsmonate sind Monate mit KUG ab März 2020 zu berücksichtigen.	Gilt für Arbeitsausfälle in der Zeit vom <b>01.01.2022</b> bis zum <b>31.03.2022</b>	§ 421c Abs. 2 SGB III in der Fassung ab 1. Januar 2022
Sonstiges	Hinweise	Wo steht`s?
Keine Erstattung der Sozialversicherungs- beiträge ab Antragstellung auf Eröffnung eines <b>INSOLVENZVERFAHRENS</b> , solange die Gefahr einer Insolvenzanfechtung der ge- zahlten Beiträge besteht	Entspricht im Wesentlichen dem bis- herigen Verwaltungshandeln: Bei der Gefahr einer Insolvenzanfechtung der Beitragszahlung soll vermieden wer- den, dass die BA erstattete Sozialver- sicherungsbeiträge mit den Nachteil- en einer Insolvenzforderung zurück- fordern muss	§ 3 Abs. 1 S. 2 – 4 KugverIV